

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1909)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Jahresbericht der Union der Frauenbestrebungen 1908/09  
**Autor:** Honegger / Hilfiker-Schmid / Keller-Hürlimann, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325676>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:

Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:

Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

## Jahresbericht der Union für Frauenbestrebungen 1908/09.

Im verflossenen Vereinsjahr haben wir vor allem eine Arbeit weiter zu führen gesucht, die wir im Jahre vorher nicht unnütz glaubten begonnen zu haben; es war dies der Versuch, mit den Frauen auf dem Lande mehr Fühlung zu bekommen, sie für die Frauenbewegung, wenn auch nicht zu gewinnen, so doch wenigstens zu interessieren. Wir hatten gehofft, dass das Flugblatt vom letzten Jahre sie veranlasst haben würde, über die darin angetönten Fragen nachzudenken, und dass ihnen eine Gelegenheit zu einer zwanglosen Aussprache mit Frauen aus der Stadt nicht unerwünscht wäre. So luden wir denn alle diejenigen, denen wir Flugblätter zur Verteilung zugeschickt hatten und andere uns bekannte Frauen auf dem Lande durch ein Zirkular zu einer Zusammenkunft auf einen Sonntagnachmittag ein. Eine kleine Anzahl nur erschien. Wenn wir glaubten, etwas von der Wirkung unseres Flugblattes zu vernehmen, so sahen wir uns arg enttäuscht, da es entweder gar nicht verbreitet worden war oder da die Frauen vom Eindruck, den es gemacht hatte, gar nichts zu sagen wussten. Im ganzen hatte man das Gefühl, und die anwesenden Frauen konnten die Richtigkeit desselben nur bestätigen, dass die Frauen vom Lande eine Besserung ihrer Lage noch gar nicht wünschen, ja dass sie sich im allgemeinen ihrer Rechtlosigkeit gar nicht bewusst sind. Es ist dies eine ernste Mahnung an uns, nicht zu ruhen, bis auch diese aufgerüttelt sind, denn der Sieg ist erst unser, wenn wir auch die Landfrauen für den Kampf für das Frauenstimmrecht gewonnen haben. Wenn auch dieser unser erster Versuch einer Annäherung mit den Frauen aus dem übrigen Kanton als gescheitert betrachtet werden muss, so ist immerhin die Einladung zweier Frauen verschiedener Orte an die Präsidentin, in ihren Gemeinden über die Frauenfrage zu sprechen, eine kleine Ermutigung und diese beiden Anknüpfungspunkte gefunden zu haben, kein geringer Gewinn. Es hat denn auch schon eine Zusammenkunft in Adliswil stattgefunden. Die Präsidentin war sowohl mit dem Besuch der Versammlung als auch mit dem Resultat voll und ganz zufrieden, haben sich doch die anwesenden Frauen einstimmig mit den Voten der Präsidentin einverstanden erklärt.

Wir sehen immer mehr ein, dass beständiges Sichröhren, immerwährendes, nicht nachlassendes Aufrütteln der noch Gleichgültigen nötig ist, um zum Ziele zu gelangen. Vor allem müssen Vorträge gehalten und geeignete Flugschriften verbreitet werden. Dazu aber braucht es Geld.

Um daher unsere Arbeit grosszügiger zu gestalten und um hauptsächlich nicht immer durch den Mangel an Geldmitteln in unserer Propagandatätigkeit gehindert zu sein, hat der Verein beschlossen, einen speziellen Propagandafonds zu gründen, der nur aus freiwilligen Beiträgen gespiesen werden soll. In jeder Vereinssitzung wird eine Büchse für solche Gaben aufgestellt. Mitglieder, die gewöhnlich unsren Sitzungen fern bleiben, die aber gerne unsere Propagandakasse unterstützen würden, können jederzeit Geldspenden an unsere Quästorin\*) senden.

Da sich unser Verein immer intensiver mit Propaganda für das Frauenstimmrecht befasst, ist er als Mitglied dem dieses Jahr gegründeten Schweiz. Verbande für Frauenstimmrecht beigetreten.

Wie jedes Jahr, so hat auch diesmal die Union ihr Interesse an öffentlichen Angelegenheiten dadurch bekundet, dass sie drei Eingaben mit andern Vereinen mitunterzeichnet hat. So diejenige zum neuen Medizinalgesetz, die vom zürcher. Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit ausgegangen ist. Sie befürwortet hauptsächlich die Anstellung von weiblichen Gerichtsärzten und einer Assistentin des Stadtarztes. Auch wird schärferes Vorgehen gegen Medizinalpersonen gefordert, die sich an Patientinnen vergingen.

Eine zweite von einer grossen Anzahl von Vereinen und Privaten unterzeichnete Eingabe betrifft die Revision des Wirtschaftsgesetzes. Der Wirtschaftsschluss, die Patenterteilung und der Kleinverkauf alkoholischer Getränke soll dadurch neu geregelt werden.

Die dritte von der Union mitunterzeichnete Eingabe ist die Wiederaufnahme einer andern, die letztes Jahr ohne Erfolg gemacht worden war. Sie postuliert genauere Kontrolle der Kioske auf die Schundliteratur und obszönen Bilder hin.

Öffentliche Vorträge wurden vier gehalten. Das Programm, das wir zu Anfang des Winters aufgestellt hatten und das eine gewisse Einheitlichkeit aufwies, konnte leider nicht ganz in der von uns gewünschten Weise abgewickelt werden. Vor allem mussten wir auf unsern eigentlichen Propagandavortrag über das Frauenstimmrecht verzichten. Frau Pastor Hoffmann, die durch schwere Krankheit ihrer Angehörigen verhindert war, ihren Vortrag zu halten, hat ihn uns aber nun für den Herbst in Aussicht gestellt.

Als erste Rednerin sprach Frau Dr. Bleuler-Waser über „Jungmädchenart“. In anschaulicher fesselnder Weise charakterisierte sie die für die jungen Mädchen so wichtige Backfischzeit, in der alles gährt, alles ohne feste

\*) Adresse: Frl. Dr. Brüstlein, Bahnhofstr. 102.

Form ist, und in der jedes Eingreifen anderer von grosser Tragweite und Bedeutung ist. Sie gab daher einige beherzigenswerte Winke allen denen, die mit jungen Mädchen zu tun haben.

Frau Steck aus Bern sprach vom Sozialen Denken. In ihrer gewohnten gediegenen und feinen Art suchte sie darzulegen, wie schwierig und wie selten wirkliches soziales Denken ist, und wie besonders zwei Volksklassen, die Arbeiter und die Frauen, berufen sind, es zur Entwicklung zu bringen.

Aus Bern war auch die dritte Vortragende, Frl. von Mülinen; sie sprach über die Ziele der Frauenbewegung. In warmen und schönen Worten entrollte sie ein ziemlich vollständiges Bild der mannigfaltigen Ziele, die sich die Frauenbewegung gesteckt hat. Sie brachte es fertig, auch bis anhin sich der grossen Bewegung gegenüber ablehnend verhaltende Frauen für unsere Sache zu gewinnen.

Zusammen mit fünf andern Vereinen veranstaltete die Union ihren vierten Vortrag. Man hatte Herrn Dr. König von der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewinnen können, über die Stellung der Frauen und Kinder im neuen Versicherungsvertragsgesetz zu sprechen.

Im allgemeinen war der Besuch aller dieser Vorträge ein erfreulich grosser; die Diskussion litt, wie dies bei uns so üblich ist, nicht an allzu grosser Lebhaftigkeit.

Unser Verein hatte dieses Jahr die grosse Freude, den 80. Geburtstag eines seiner rühigsten und verdientesten Mitglieder, den von Frau Prof. Stocker-Caviezel zusammen mit dem Gemeinnützigen Frauenverein festlich zu begehen. Die Feier verlief in so schöner Weise, dass die Erinnerung daran nicht so bald verlassen wird.

In unsren neun Vereinssitzungen wurden ausser dem Geschäftlichen fünf Diskussionsreferate gehalten:

1. Frau Prof. Stocker: Der genferische Gesetzesentwurf betr. Jugendgerichte.
2. Frau Dr. Keller: Einige streitige Punkte im neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Korreventin: Frl. Pfenninger.
3. Frau Dr. Lüthy: Über Arbeiterinnenschutz und Verwandtes in der Stadt Zürich.
4. Frl. Luss: Die Stellung der Frau im Handelsgewerbe.
5. Frl. Dr. Brüstlein: Das Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals.

Um die einzelnen Mitglieder gegenseitig sich näher zu bringen und eine zwanglose, gemütliche Aussprache zu ermöglichen, die unsere Sache wiederum nur fördern kann, wurde dieses Jahr der Versuch gemacht, gemütliche Zusammenkünfte und Spaziergänge zu veranstalten. Die Idee fand grossen Anklang. Als Lokal wurde die Konditorei Morf an der Kappelergasse ausersehen, als Tag je der erste Donnerstag im Monat bestimmt.

Delegierte unseres Vereins an der Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine war diesmal Frl. Dr. Brüstlein.

Was unsere Zeitung anbetrifft, so ist leider noch von keiner grossen Änderung zum Bessern zu berichten. Die Abonnentenzahl bleibt immer auf derselben Höhe. Es ist sehr zu hoffen, soll das Lebensflämmchen der Zeitung nicht bald gänzlich erlöschen, dass jede Abonnentin, besonders aber unsere Mitglieder ihr möglichstes tun, um neue Freunde für die Zeitung zu gewinnen.

Der Besuch der Rechtskonsultationen war dieses Jahr etwas geringer als derjenige der vergangenen Jahre. An der Veränderung der Frequenzzahl mag vielleicht die Einrichtung einer städtischen unentgeltlichen Rechtshilfestelle für Vaterschaftsangelegenheiten schuld sein. Es wurden in 173 Konsultationen

158 Fälle behandelt; und zwar kamen wegen Ehescheidung oder Ehezerwürfnis 44, wegen Alimentations- und Vaterschafts-klagen 29, wegen Schuldforderungen 29, Erbschaftsstreitigkeiten 13, Mietvertragsstreitigkeiten 11, Ehrverletzung fünf, wegen Differenzen im Dienstverhältnis vier Personen. Ausser diesen Fällen gab es noch eine Anzahl anderer Fragen zu entscheiden.

Es ist immer der alte Jammer und die ewig gleiche Geschichte vom Manne, der recht wäre, wenn er nicht trinken würde, von der Frau, die es nicht fassen kann, dass die Gesetze so grausam sind ihr gegenüber.

Auch von auswärtigen Rechtsschutzstellen werden unsere Dienste öfters in Anspruch genommen, wie auch wir hier und da in den Fall kommen, uns um Rat und Hilfe an solche zu wenden.

Für das Vereinsjahr 1909/10 besteht der Vorstand aus:

Frl. Honegger, Präsidentin,  
Frau Dr. Hilfiker-Schmid, Vizepräsidentin,  
„ Dr. C. Keller-Hürlimann, Aktuarin,  
Frl. Dr. Brüstlein, Quästorin,  
Frau Dr. Lüthy,  
Frl. Pfenninger,  
Frau Prof. Stocker-Caviezel.

## Bedingte Verurteilung.

Dem zürcherischen Kantonsrat liegt zurzeit ein Gesetzesentwurf betr. bedingte Verurteilung vor, dessen Bestimmungen folgende sind:

§ 1. Wird jemand zu einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von neun Monaten nicht übersteigt, oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen verfügen, dass die Strafe einstweilen nicht vollstreckt werde, sofern die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Verurteilten, welche das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf der Aufschub auch mit Bezug auf eine länger dauernde Freiheitsstrafe erkannt werden.

Auf Polizei- und Ordnungsbussen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2. Der Aufschub der Vollstreckung darf nur dann bewilligt werden: a) Wenn der Täter bisher weder im Kanton noch auswärts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wobei nur vorsätzlich begangene gemeine Verbrechen in Betracht fallen, bei denen die Rückfallsverjährung noch nicht eingetreten ist; b) wenn die Verübung der Tat nicht eine besonders niedrige oder rohe Gesinnung verrät; c) wenn anzunehmen ist, dass der Täter keiner Zwangserziehung oder Korrektionsstrafe bedürfe, sondern dass er ohnedies kein Verbrechen mehr begehen werde.

§ 3. Das Gericht spricht im Urteile aus, dass der Strafvollzug auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren bedingt eingestellt sei.

Das Gericht kann dem Verurteilten im Urteil für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden binnen Frist zu ersetzen.

§ 4. Das Gericht kann den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

§ 5. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

§ 6. Wenn dagegen der Verurteilte innerhalb der Probezeit a) neuerdings ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt hat, b) den durch Urteil erteilten Weisungen zuwider-